

Behandlungsrichtlinie

zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes**J 5 Anhaltinischer Saalstein**

- Schutzerklärung: Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung, Berlin vom 30.03.1961
- Gemeinde: Bad Suderode
- Kreis: Quedlinburg
- Gesetzliche Grundlage: - 1. DVO zum LKG – Naturschutzverordnung – vom 14.05.1970, GBl. II, S. 331
- Beschluß des RdB Halle Nr. 425-24/82 vom 25. 11. 1982
- Lage, Begrenzung und Größe: Das Naturschutzgebiet liegt 1,3 km südlich von Bad Suderode, westlich der Straße Bad Suderode – Friedrichsbrunn im Kalten Tal der Harzhochfläche. Begrenzt wird es neben der Straße im Westen von Abteilungs- und Teilflächengrenzen.
Es nimmt die Abt. 82 a², a⁴, a⁵ mit einer Gesamtgröße von 6,44 ha ein. Nichtholzboden ist im Gebiet nicht enthalten.
- Eigentümer/Rechtsträger: Eigentum des Volkes StFB Ballenstedt

Nutzungsberechtigter: StFB Ballenstedt

1. Kurzcharakteristik

Das NSG liegt auf einem westexponierten Talhang bei 320 – 380 m NN.

Das tief in die Harzhochfläche eingeschnittene Kalte Tal bildet hier schroffe Klippen und Geröllhalden auf postkulkmischen porphyrischen Granit des Rambergmassivs. Ranker und Podsolbraunerden überwiegen in der Bodenbildung.

Die wissenschaftlich wertvollste Waldgesellschaft ist der Felsheide-Kiefernwald auf felsigen Standorten, der auf gründigeren Böden in einen bodensauren Eichenmischwald übergeht. Am weitesten verbreitet ist der Schafsschwengel-Buchen-Traubeneichenwald, in frischen Runsen auch der Traubeneichen-Buchenwald. Am schuttreichen Unterhang kommt der Eichen-Lindenmischwald vor mit Übergängen zum Ahorn-Linden-Schutthaldenwald, Ahorn-Eichenwald und Eschenbachwald. In der Bodenvegetation kommen besonders Pflanzen mit boreal-ozeanischer Verbreitung vor.

2. Schutzziel des Gebietes

- Erhaltung eines natürlichen Kiefernreliktvorkommens am Nordharzrand sowie Rückzugsgebiet für seltene Pflanzenarten.

3. Behandlungsgrundsätze

3.1. Allgemeine Regelungen

- Gemäß Paragraph 8 der 1. DVO zum LKG vom 14. 5. 1970 ist es in Naturschutzgebieten nicht gestattet:

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen.
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten,
- den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen,
- Baumaßnahmen durchzuführen, Biozide anzuwenden, die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

- Wissenschaftliche Arbeiten bedürfen der Zustimmung des RdB in Abstimmung mit dem ILN Halle der AdL der DDR.

3.2. Ausnahmeregelungen

3.2.1. Forstwirtschaft

- Die Waldungen des Schutzgebietes gehören lt. Dienstanweisung Nr. 12/66 als Schonforst mit besonderer Zweckbestimmung zur Bewirtschaftungsgruppe II.7., Abt. 82 a5, außerdem als erosionsgefährdeter Steilhang zur Bew.-Gruppe I.3. Die Bewirtschaftung erfolgt entsprechend nachfolgender Richtlinien:

- Kahlschläge sind im NSG grundsätzlich verboten.
- Die Nutzung hat nur einzelstammweise zu erfolgen, die darf 5 % des Vorrates im Jahrzehnt nicht überschreiten.
- Die Kiefern sind nur dann zu nutzen, wenn es zugunsten der Naturverjüngung geschieht.
- Das Auspflanzen von größeren Fehlstellen hat prinzipiell mit Traubeneiche zu erfolgen.
- Das Fällen von Bäumen, auf denen sich Horste von Greifvögeln befinden oder in denen Höhlenbrüter nisten, ist verboten. Ausnahmen können für die Zeit vom 1. Nov. bis 31. Jan. vom RdB genehmigt werden.
- Nebennutzungen und Sortimentshiebe sind verboten.
- Bei Forstschutzmaßnahmen sind waldbauliche und biologische Maßnahmen der Waldhygiene zu fördern. Trotzdem notwendig werdende Verwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge bedürfen der Zustimmung durch den RdB.
- Verantwortlich für die Einhaltung der getroffenen Festlegungen, unter Wahrung der Naturschutzbelange, ist der StFB Ballenstedt.

3.2.2. Jagd

- Die Jagd im Naturschutzgebiet ist infolge der Steilheit des Geländes und der Straßennähe verboten.
- Das Aufstellen von Fallen jeglicher Art ist nicht zulässig.
- Verantwortlich für die Einhaltung der getroffenen Festlegungen, unter Wahrung der Naturschutzbelange, ist die Jagdgesellschaft und die Kreisjagdbehörde.

3.2.3. Sonstige Regelungen

- Als Betreuer sind der Kreisnaturschutzbeauftragte und als Objektbetreuer eingesetzte Naturschutzhelfer verantwortlich tätig.
- Sofern es aus volkswirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder anderen Gründen erforderlich wird, kann der RdB Ausnahmen von den in den Behandlungsrichtlinien festgelegten Regelungen zulassen.

f. d. R. d. A.

Lübeck